



Betreuungs- verfügung: Hinweise

Hinweise zum Ausdrucken und für die Ablage:

Auf den folgenden Blättern finden Sie ein Formular, um eine Betreuungsverfügung zu erstellen.

Wir empfehlen Ihnen folgendes Vorgehen, bevor Sie mit dem Ausfüllen beginnen:

- Falls noch nicht geschehen, legen Sie sich einen **Vorsorgeordner** (einen großen Aktenordner) mit mehreren Trennblättern für verschiedene Bereiche (Vermögensverzeichnis, Vorsorgevollmacht, Testament, etc.) an.
- Legen Sie auch die heruntergeladenen Formulare auf Ihrem Computer in einen digitalen Nachlass-Ordner, so dass sie von Ihnen leicht wiedergefunden werden können. Schützen Sie den Zugang zu Ihrem Computer mit einem sicheren Passwort.
- **Lesen Sie sich die Inhalte dieser Betreuungsverfügung bitte vollständig durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen beginnen.**
- Sie können die Vorlage am Bildschirm ausfüllen oder mit Kugelschreiber per Hand. Damit keine Missverständnisse entstehen, empfehlen wir, einheitlich vorzugehen.
- Falls Sie das Formular am Bildschirm lesen oder ausfüllen möchten, nutzen Sie bitte ausschließlich das kostenlose Programm **Adobe Acrobat Reader**. Mit anderen Programmen kann das Formular in der Darstellung abweichen.
- **Ergänzen Sie Ihren Ausdruck um weitere wichtige Dokumente** (z.B. Vorsorgevollmacht/en, Patientenverfügung) und heften Sie alles gemeinsam in Ihrem Vorsorgeordner ab. Vergessen Sie diese zusätzlichen Dokumente bitte nicht.
- Füllen Sie die Betreuungsverfügung anhand der Hinweise weiter unten sorgfältig aus und unterschreiben Sie mit Namen, Ort und Datum.
- Übergeben Sie das unterschriebene Original der Person, die Sie als Betreuer benannt haben. Falls Sie mehrere Betreuer benennen, fertigen Sie entsprechend viele unterschriebene Originale an.

- Verwahren Sie eine Kopie der Betreuungsverfügung in Ihrem **Vorsorgeordner an einem sicheren Ort** und teilen Sie diesen Ort Ihren vertrauenswürdigen Personen mit (z.B. Bevollmächtigte aus der Vorsorgevollmacht, benannte Personen aus der Betreuungsverfügung, andere vertrauenswürdige Personen).
- Sie können den Ordner auch in einem Bankschließfach verwahren und einer bevollmächtigten Person Zugang zu dem Schließfach gewähren.
- Registrieren Sie Ihre Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. So stellen Sie sicher, dass das Betreuungsgericht die Betreuungsverfügung erhält und Ihren genannten Betreuer tatsächlich einsetzt, falls es nötig wird.

Ausfüllhinweise:

Warum eine Betreuungsverfügung?

Eine Betreuungsverfügung ist ein rechtliches Dokument, in dem Sie für den Fall Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit (z.B. durch Krankheit oder Unfall) eine oder mehrere Personen benennen, die als gesetzliche Betreuer vom Betreuungsgericht bestellt werden sollten.

Falls keine ausreichende Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung vorliegt und Sie nicht mehr entscheiden können, würde das Betreuungsgericht eine Person einsetzen, die möglicherweise nicht Ihren Wünschen entspricht. Diese Person kann dann wichtige Entscheidungen für Sie treffen.

In einer Betreuungsverfügung können Sie also festlegen, wen Sie sich als Betreuer wünschen, falls es notwendig werden sollte.

Die Betreuungsverfügung ist auch **als Ergänzung zu Ihrer Vorsorgevollmacht sehr sinnvoll**, zum Beispiel in folgenden Situationen:

- Ihre Vorsorgevollmacht wird nicht mehr gefunden
- Ihre Vorsorgevollmacht enthält Lücken oder Widersprüche
- die bevollmächtigte Person weigert sich, den Verpflichtungen aus der Vorsorgevollmacht nachzukommen
- die bevollmächtigte Person ist nicht mehr in der Lage, den Verpflichtungen nachzukommen, nicht erreichbar oder verstorben

Falls Sie nur eine Person in der Vorsorgevollmacht bevollmächtigt haben (also keine Ersatzbevollmächtigten existieren), ist eine Betreuungsverfügung eine wichtige zusätzliche Absicherung.

Und insbesondere **wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erstellen möchten**, sollten Sie durch eine Betreuungsverfügung sicherstellen, dass nur diejenigen Personen für Sie entscheiden dürfen, die Sie sich aussuchen - und nicht Personen, die das Betreuungsgericht dafür einsetzt.

Im Falle, dass ein Betreuungsgericht involviert werden muss, bietet Ihre Betreuungsverfügung dem Gericht klare Richtlinien bezüglich Ihrer Präferenzen für die Betreuung. Dies hilft, Zeit zu sparen und sicherzustellen, dass Ihre Wünsche berücksichtigt werden.

Bei der Betreuungsverfügung brauchen Sie keinen Missbrauch zu befürchten, da Ihr Betreuer erst für Sie handeln kann, wenn das Betreuungsgericht ihn anhand Ihrer Betreuungsverfügung dafür eingesetzt hat. Das Gericht prüft auch, ob die von Ihnen vorgeschlagene Person geeignet ist. Der Betreuer muss dem Gericht auch regelmäßig Rechenschaft ablegen.

Was kann der Betreuer für Sie entscheiden:

Falls das Betreuungsgericht bestätigt, dass Sie nicht mehr für Ihr Leben alleine entscheiden können, entscheidet es über

- Zeitraum der Betreuung
- bestimmt Personen (soweit möglich nach Ihren Wünschen) zu Ihren gesetzlichen Betreuern
- legt die Aufgabenbereiche für die Betreuung fest
- übt die Kontrolle über die rechtlichen Betreuer aus.

Was Ihre Betreuer also für Sie entscheiden, wird gerichtlich festgelegt und kontrolliert. Je nachdem, was das Gericht für notwendig erachtet, sind es Bereiche der folgenden Auflistung:

- Vermögensverwaltung, Vertretung gegenüber Banken, Abwehr unberechtigter Forderungen
- Entscheidungen der Gesundheitsorge, Untersuchungen, Behandlungen, medizinische Eingriffe. Falls eine Patientenverfügung vorliegt, müssen Betreuer sich daran halten. Falls nicht und falls kein Notfall vorliegt, müssen Betreuer bei schweren und riskanten Eingriffen die Zustimmung des Betreuungsgerichts einholen.
- Organisation von kochen, putzen, von Pflegediensten

- Vertretung gegenüber Behörden und Krankenkassen, insbesondere das Beantragen von Leistungen
- Angelegenheiten der Wohnung, des Hauses oder Grundstücks, insbesondere Abwehr von Kündigungen oder erhöhten Zahlungen
- Aufenthaltsbestimmungen, Unterbringung im Heim, freiheitsentziehende Maßnahmen wie Fixierung und Bettgitter, zwangsweise Verabreichung von Medikamenten. Auch bei diesen Fällen muss in der Regel zuerst das Betreuungsgericht zustimmen.

Gesetzliche Betreuer erhalten einen Ausweis, mit dem Sie sich gegenüber Ärzten, Banken, Krankenkassen usw. legitimieren können.

Falls Sie niemanden kennen, der als Betreuer in Frage kommt:

Falls Sie alleine leben und keine geeignete Person kennen, können Sie Folgendes tun, um eine geeignete Person zu finden:

- Sprechen Sie mit Ihrer Kirche, Wohlfahrtsverbänden, Hospizen. Oft gibt es dort ehrenamtliche Betreuer, die Sie treffen und kennenlernen können.
- Einige Notare und Anwälte haben sich auf Vorsorge spezialisiert und bieten sich als Bevollmächtigte an
- Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden gibt es fast überall. Auch dort finden Sie ehrenamtliche Betreuer, die Sie treffen und kennenlernen können.
- Falls Sie niemanden finden oder einsetzen möchten, können Sie in der Betreuungsverfügung zumindest eingrenzen, ob Sie von einer Frau oder einem Mann betreut werden möchten oder ob die Person aus einem bestimmten Umfeld kommen soll (Kirche, Verband, Caritas usw.)

Hinweise zum Ausfüllen:

- **Lesen** Sie sich die Inhalte der Betreuungsverfügung gut durch.
- Geben Sie Ihren vollständigen Namen und Ihre Adresse an.
- Entscheiden Sie, wer Ihre Betreuung übernehmen soll, falls dies notwendig sein sollte. Falls möglich, geben Sie mehrere Personen an. Es sollten Personen sein, denen Sie vollständig vertrauen, Entscheidungen nach Ihrem Willen zu treffen.
- Falls Ihre Wunschperson (z.B. Ihre Kinder, Enkel) weit entfernt wohnt, ist es sinnvoll, eine zusätzliche **Person in der Nähe** zu ergänzen, mit dem Ihre Wunschperson sich die Betreuung teilt. Empfehlenswert sind zum Beispiel **Mischformen**: um Behördenangelegenheiten kann sich zum Beispiel ein

karitativer Verein vor Ort kümmern, um Gesundheitsangelegenheiten ein kirchlicher Betreuer und um Ihr Vermögen Ihre Angehörigen.

- **Alleinerbe als Betreuer:** Es ist möglich, dass das Betreuungsgericht Personen, die als Alleinerbe eingesetzt wurden, nicht als Betreuer anerkannt. Die Annahme ist, dass die Betreuung durch einen Alleinerben eventuell nicht dem Wohl des Betreuten entspricht, falls der alleinerbende Betreuer dem Betreuten nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stellt, um das Erbe weitgehend zu erhalten. Falls Sie also Ihren Alleinerben oder wesentliche Erben als Betreuer wählen, ist es ratsam, noch eine weitere Person ohne Erbteil als Betreuer einzusetzen, auf die das Betreuungsgericht zurückgreifen kann, falls es Ihre Erben als Betreuer ablehnt.
- Sprechen Sie mit jeder zu benennenden Person über Ihre Wünsche, damit Ihr Wille klar verstanden wird. Am besten **zeigen Sie den Personen alle relevanten Dokumente** rechtzeitig vorher, damit sie genug Zeit hat, alles zu erfassen.
- Fragen Sie die zu benennenden Personen auch, ob sie wirklich die Zeit und den Willen aufbringen kann, Sie im Fall der Fälle zu betreuen. **Versuchen Sie nicht, jemanden in diese Verantwortung zu drängen.**
- Falls Sie eine **Vorsorgevollmacht** erstellt haben, können Sie dieselben Personen auch in der Betreuungsverfügung benennen. Idealerweise benennen Sie in der Betreuungsverfügung eine zusätzliche Person zur Absicherung.
- Entscheiden Sie, wen Sie sich auf **keinen Fall als Betreuer** wünschen, zum Beispiel bestimmte Familienmitglieder.
- Falls Sie eine **Patientenverfügung** erstellt haben, stellen Sie sicher, dass Betreuer und Betreuungsgericht Kenntnis davon haben, Zugriff auf die Patientenverfügung haben und nach Ihren Wünschen handeln können.
- **Unterschreiben** Sie die Betreuungsverfügung mit vollständigem Namen, Datum und Ort mit Kugelschreiber.
- Um sich weiter abzusichern, können Sie **optional auch einen oder mehrere Zeugen** benennen. Auch diese Personen sollten die Betreuungsverfügung mit vollständigem Namen, Datum und Ort mit Kugelschreiber unterzeichnen.